Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 37 (1990)

Heft: 1-2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

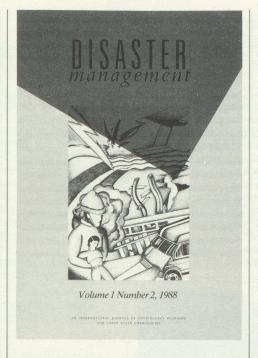
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zen eine positive Reaktion («es war die einzige Möglichkeit, meine Familie wissen zu lassen, dass ich gerettet wurde»). Das Thema der «Katastrophenbewältigung» ist vielleicht der zentrale Punkt. An einem gewissen Punkt fühlt sich der Überlebende einer Katastrophe durch seine Erfahrungen und Gefühle sozusagen überwältigt. Man will dem, was geschehen ist, einen Sinn geben, und die Geschichte des eigenen Entrinnens erhöht das Gefühl von Verständnis und Beherrschung. Sich selbst auf dem Fernsehschirm beim Beschreiben des eigenen Überlebens zu sehen, kann ein starkes Moment (wenn auch nur vorübergehend) zur Mässigung der eigenen Angst sein. Dagegen ist es unmöglich, vorauszusagen, wem dieser Mechanismus helfen könnte. Unsere Beziehung zu den Medien ist zwiespältig. Auf der einen Seite können wir uns über die Taktiken der Medien zutiefst ärgern, und anderseits ihre Freiheit (der Berichterstattung) glühend verteidigen. Welche Regelungen bestehen, um uns in Situationen emotioneller Verletzlichkeit zu schützen? In den Richtlinien von Fernsehen und Presse zur Berichterstattung über Katastrophen und Grossunglücke sind die Begriffe für die Respektierung der Privatsphäre und einer ausgesprochenen Feinfühligkeit gegenüber Gram und Trauer eingebettet. «...Ein Produzent muss den Ausgleich finden zwischen dem Wunsch nach Wahrheitsfindung und Mitgefühl, und dem Risiko der Sensationsberichterstattung und der Möglichkeit eines unberechtigten Eindringens in die Privatsphäre». Eine Richtlinie für das Fernsehen lautet: «Kummer und Gram sollten mit Zurückhaltung wiedergegeben werden. Bei der Berichterstattung über Beerdigungen sollte nicht mit Grossaufnahmen auf den Trauernden verharrt werden. Versuche, das Gefühl des Eindringens vorauszusehen, das nicht nur beim Zielobjekt der Kamera verspürt wird, sondern auch durch den Zuschauer».



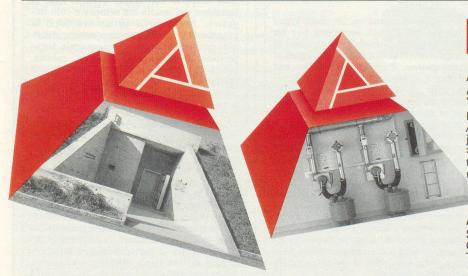
Und weiter heisst es: «Es wird Gelegenheiten geben, wo das Recht des Einzelnen auf eine Privatsphäre gegen das öffentliche Interesse abgewogen werden muss». Ein Journalist hat das Recht, und oft auch eine öffentliche Pflicht, Bericht zu erstatten. Die Richtlinien anerkennen eindeutig das Recht einer Person, ein Interview oder die Verwendung eines solchen abzulehen. Dies aber unterschätzt dramatisch die Möglichkeit, dass wegen des physischen oder emotionellen Zustandes ei-Person, insbesondere einem Schock, eine solche Möglichkeit gar nicht mehr vorhanden ist.

In der Eintrittsphase einer Katastrophe ist der Schock vorherrschend. Dementsprechend liefen viele der Verletzten nach der Brandkatastrophe im Fussballstadion in Bradford vom Fussballplatz weg, bestiegen ihre Autos und fuhren nach Hause, wo sie sich mit ih-

ren entsetzlichen Verletzungen beschäftigten. Einige von ihnen steuerten ihre Wagen ohne Schuhe an den Füssen und mit glimmenden Kopfhaaren! Ein Schock kann, insbesondere in schwierigen Situationen, zum sogenannten «Katastrophen-Syndrom» werden, wo das Opfer verwirrt, sprachlos, apathisch und passiv ist. Wenn dieses Stadium vorbei ist, kann sich das Opfer veranlasst sehen, unaufhörlich zu sprechen. Der verunsicherte emotionelle Zustand des Opfers kann dieses daran hindern, seine Rechte auszuüben.

Hier sagen die Richtlinien, dass «wenn eine Person durch Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung zu geben oder zurückzuhalten, sollte von den nächsten Verwandten oder der verantwortlichen Person in der Sache die Erlaubnis eingeholt werden, das Material zu benutzen». Aus Berichten von Überlebenden und dem Vorgehen der Medien selber geht klar hervor, dass diese Regelung missbraucht wird. So berichtete die Zeitung «The Independent» über die «vier quälenden Tage» eines Fleet Street Managers in Zeebrügge. Es waren weniger Kummer und Gram der Verwandten, die so schwierig zu behandeln waren, als das Verhalten der Medienleute, das ihm zusetzte. Sie hatten davon gesprochen, «gute Sargbilder zu erhalten» (!). Sie überfielen die Verwandten wie eine «Brandung». Einer der Newsleute musste im wörtlichen Sinne aus einem Spital hinausgeworfen werden! Der Zeitungsmanager weinte vor Scham...

Die regulatorischen Mechanismen beantworten weder realistisch noch eindeutig in ausreichender Weise den Zustand oder die Bedürfnisse Überlebender einer Katastrophe. Journalisten müssen jedoch diese Bedürfnisse respektieren, da sie weder die Verantwortung noch die Fertigkeit haben, ihnen gerecht zu werden. Die Medien behaupten jedoch, eine therapeutische Rolle zu spielen, indem sie es den Op-



Andair AG

A wie Andair. Sicher, einfach und robust.

Mit dem Schutzraum-Geräteprogramm von ANDAIR ist die Belüftung von Schutzräumen jeder Grösse sichergestellt.

* Explosions-Schutzventile * AC-Filter * Belüftungsaggregate * Dieselkühlgeräte * Schutzraumabschlüsse * Sanitär-Zubehör

Andair AG

Schaubenstrasse 4 CH-8450 Andelfingen Tel. 052 41 18 36

Andair SA

Ch. Valmont 240 CH-1260 Nyon Tél. 022 61 46 76